

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



**KNOOP**  
R e c h t s a n w a l t

IT-Recht – Vertriebsverträge – OEM (Original  
Equipment Manufaktur)– VAR (Value Added Re-  
seller) - Distribution

Eine Arbeitshilfe für IT'ler

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. OEM - VERTRAG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. VAR-VERTRAG .....</b>	<b>9</b>
<b>3. DISTRIBUTIONSVERTRAG .....</b>	<b>15</b>

## 1. OEM - Vertrag

OEM - Vertrag zwischen

\_\_\_\_\_ (Hersteller) und  
\_\_\_\_\_ (Händler).

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

### § 1 Vertragsgegenstand

I. Der Hersteller verpflichtet sich, jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die in Anlage I aufgeführten Vertragswaren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Händler zu liefern. Der Hersteller ist nach Maßgabe dieses Vertrages nicht verpflichtet, dem Händler andere Produkte als die Vertragswaren zu liefern. Insbesondere ist er nicht verpflichtet Produkte anderer Unternehmensgruppen und insbesondere vertriebsgebundene Produkte jeglicher Art zu liefern.

Eine Lieferverpflichtung seitens des Lieferanten besteht für jede Vertragsware nur bis zur Lieferverpflichtungsgrenze, die ebenfalls in Anlage 1 für jedes Produkt gesondert ausgewiesen ist.

### § 2 Darstellung der Waren / Werbung

Die Vertragswaren sind nicht mit einem Warenzeichen des Herstellers gekennzeichnet. Der Händler darf die Vertragswaren nur unter eigenen Kennzeichnungen vertreiben. Der Händler darf auch für und / oder im Zusammenhang des Vertriebes keinerlei Hinweise oder Bezugnahme auf den Lieferanten vornehmen, keinerlei eingetragene Warenzeichen oder Handelsbezeichnungen von dem Lieferanten verwenden (weder auf den Produkten noch in anderer Weise), und auch nicht mit der Herkunft der Produkte von dem Lieferanten oder auf die Bauartgleichheit mit Lieferantenprodukten hinweisen.

### § 3 Produktänderungen

I. Der Hersteller ist jederzeit berechtigt, die Vertragswaren zu verbessern und / oder zu verändern. Der Hersteller verpflichtet sich, derartige Änderungen dem Händler mindestens .... Monate im Voraus mitzuteilen. Wird durch eine solche Änderung die Weiterveräußerung erschwert, so ist der Händler berechtigt, bei dem Lieferanten eine Bestellung für veränderte Vertragswaren abzugeben, deren Höhe das Bestellvolumen der vorangegangenen .... Monate nicht überschreiten darf. Für eine solche Bestellung kann der Händler die Lieferzeit auf ... Wochen verkürzen.

II. Produktänderungen, die weder das Design, die Abmessungen noch die technische Leistungsfähigkeit betreffen, darf der Hersteller jederzeit vornehmen. Geht eine Änderung über dieses Maß hinaus, so ist der Händler berechtigt, bei dem Lieferanten eine Bestellung für veränderte Vertragswaren abzugeben, deren Höhe das Bestellvolumen der vorangegangenen .... Monate nicht überschreiten darf. Für eine solche Bestellung kann der Händler die Lieferzeit auf ... Wochen verkürzen. Im Falle einer solchen Bestellung darf der Händler die Bestellungen alter Waren stornieren und/oder bereits gelieferte alte Waren zurückgeben. Diese Stornierung/Rückgabe darf die neue Bestellung nicht überschreiten.

#### § 4 Preisanpassungen und Abnahmemengen

I. Die in Anlage 1 für die Vertragswaren vereinbarten Preise beziehen sich auf die in dieser Anlage von dem Händler projektierten Jahresabnahmemengen. Sie sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Soweit die tatsächlichen Abnahmemengen um mehr als ... % hinter den projektierten Abnahmemengen zurückbleiben, ist der Hersteller berechtigt, wegen der Lieferbereitschaft eine entsprechende Anpassung der Preise zu verlangen. Unter einer entsprechenden Anpassung ist eine Erhöhung der Preise dergestalt zu verstehen, daß die Kosten für die Lieferbereitschaft bzgl. des Teils der ausgebliebenen Bestellungen ausgeglichen werden, der .... % übersteigt.

III. Der Hersteller ist berechtigt, die Preise der Vertragswaren den marktüblichen Preisen anzupassen. Eine Erhöhung der Preise ist nur zulässig, wenn die marktüblichen Preise für Produkte, die den Vertragswaren ähnlich sind, gegenüber den Preisen der Vertragswaren um ... % nach unten abweichen. Die Preisveränderung darf dann max. ... % betragen. In jedem Fall wird der Hersteller die Preisänderung durch die Übersendung einer neuen Preisliste frühstmöglich - mind. ... Wochen vorher - mitteilen.

#### § 5 Bestellungen / Forecast

I. Der Händler teilt dem Lieferanten bis zum ... eines Monats die Festbestellungen für den übernächsten Monat mit. (also z.B. bis zum 15. August die Bestellungen für den Monat Oktober).

Jede Festbestellung muß folgende Angaben enthalten, um wirksam zu sein:

- Kundennummer des Abnehmers beim Lieferanten
- Produkt und Produktnummer (aus der Anlage 1)
- Menge
- Preisberechnung
- Genauer Lieferort
- Genaues Lieferdatum

II. Jede Festbestellung ist dem Lieferanten seitens des Abnehmers durch ..... zu übermitteln.

III. Mit der Festbestellung teilt der Händler den genauen Liefertermin innerhalb des Liefermonats mit. Diesen Liefertermin kann der Händler noch ... Wochen nach der Festbestellung innerhalb des Liefermonats verschieben, wobei zwischen der Mitteilung und dem verschobenen Liefertermin mindestens ... Wochen liegen müssen.

IV. Der Hersteller räumt dem Händler den in Anlage 2 dokumentierten Kreditrahmen für Festbestellungen von Vertragswaren nach Anlage 1 ein. Diesen Kreditrahmen kann der Hersteller jederzeit auch ohne Grund nach ... tägiger Ankündigungszeit ändern.

V. Der Hersteller ist zur Annahme und Ausführung einer Bestellung verpflichtet, wenn und soweit sich deren Wert innerhalb des Kreditrahmens bewegt, der dem Händler eingeräumt und ihm mitgeteilt wurde. Ist der Kreditrahmen bereits ausgeschöpft oder wird er durch die Bestellung überschritten, ist der Hersteller berechtigt, Vorkasse, die Stellung einer Bankbürgschaft oder sonstige Sicherheiten zu verlangen. Bietet der Händler innerhalb von ... Wochen nach dem Sicherheitsverlangen keine Sicherheit in der den Kreditrahmen übersteigenden Höhe an, ist der Hersteller zur Ausführung der Bestellung nicht verpflichtet.

VI. Der Hersteller wird dem Händler die Festbestellungen und den Liefertermin innerhalb von ... Wochen nach Eingang der Bestellung bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, ist der Händler berechtigt, von der Festbestellung zurückzutreten. In diesem Falle wird die Festbestellung trotz des Rücktritts bei der Berechnung des § 4 II berücksichtigt.

#### § 6 Lieferung / Terminüberschreitung

I. Der Hersteller liefert die festbestellten Waren an den vom Händler mit der Festbestellung mitgeteilten Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Käufer mit der Übergabe am Lieferort über. Dies gilt auch, wenn ein Spediteur tätig wird.

II. Wenn der Hersteller mit der Lieferung der Waren den Liefertermin um ... Wochen überschreitet, ist der Händler berechtigt, ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung und Nachfristsetzung von der jeweiligen Festbestellung zurückzutreten, oder von dem Lieferanten für jede Woche der Terminüberschreitung Schadensersatz iHv ... % der Bestellsumme der jeweiligen Bestellung zu verlangen.

#### § 7 Abnahme / Annahme

I. Zur Prüfung der Vertragswaren wird dem Händler seitens des Lieferanten ein Testexemplar zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt hinsichtlich aller Vertragswaren zum Beginn der Vertragslaufzeit und später vor jeder Produktänderung. Im letzteren Fall sind die Testexemplare mind. ... Monate vor der Einführung der Änderung zu übersenden.

II. Seitens des Abnehmers werden Lieferungen grundsätzlich in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr entgegengenommen.

III. Der Händler ist verpflichtet, termingerecht gelieferte Vertragswaren abzunehmen. Der Händler muß auch verspätet gelieferte Waren abnehmen, soweit er nicht mindestens am vorherigen Werktag den Rücktritt erklärt hat. In diesem Fall der Abnahmepflicht kann der Händler hinsichtlich § 6 Abs. II nur noch Schadensersatz verlangen. Diesen kann er jedoch auch rückwirkend verlangen.

IV. Nimmt der Händler die gelieferten Vertragswaren trotz einer Abnahmeverpflichtung nicht ab, ist der Hersteller berechtigt, ohne vorherige Mahnung, Fristsetzung und Nachfristsetzung eine Entschädigung iHv ... % des jeweiligen Bestellwertes zu verlangen. Der Nachweis eines weiteren Verzugschadens bleibt bis zu einer Gesamtsumme von ... DM unberührt, wobei jedoch die Entschädigung des Satzes 1 anzurechnen ist. Dem Händler bleibt vorbehalten nachzuweisen, daß dem Lieferanten kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### § 8 Gewährleistung

I. Der Händler ist nicht berechtigt, seine Kunden wegen Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf die Vertragswaren an den Lieferanten zu verweisen.

II. Die Gewährleistungsfrist wird auf .. Monate ausgedehnt und beginnt mit dem Eingang der Waren bei dem Abnehmer.

III. Bei Serienfehlern stehen dem Händler während der gesamten Gewährleistungszeit alle Gewährleistungsansprüche offen. Zusätzlich haftet der Hersteller wie folgt. Nach Kenntniserlangung eines Serienfehlers hat der Hersteller sofort sämtliche geeigneten technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Fehler bei allen betroffenen Vertragswaren auf eigene Kosten zu beheben. Sollte dieses nicht gelingen, ist der Händler zum Rücktritt von allen Festbestellungen der Vertragswaren berechtigt, bei denen ein Serienfehler aufgetreten ist.

Über Serienfehler informieren sich die Vertragspartner unverzüglich. Serienfehler sind solche Fehler, die sich bei mehr als ...% einer Vertragsware zeigen.

IV. Der Hersteller stellt den Händler von allen Ansprüchen frei, die gegen den Händler aus zwingendem Recht - insb. nach Produkthaftungsgrundsätzen - geltend gemacht werden. Im Falle einer solchen Inanspruchnahme benachrichtigen sich die Vertragspartner unverzüglich. Der Hersteller hat das Recht und - soweit der Händler dies wünscht - auch die Pflicht, die Verteidigung in einem solchen Falle zu übernehmen. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Falle über das Vorgehen abstimmen.

#### § 9 Zahlungen

I. Zahlungen hat der Händler innerhalb von ... Tagen zu leisten. Diese Frist beginnt, sobald Lieferung und Rechnung bei dem Händler eingetroffen sind. Die Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung.

II. Überschreitet der Händler diese Zahlungsfrist, ist der Hersteller ohne vorherige Mahnung, Fristsetzung und Nachfristsetzung berechtigt, Verzugsschaden iHv 4 % über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu verlangen. Dem Gläubiger bleibt hierbei vorbehalten, den Nachweis eines höheren Schadens zu führen, dem Schuldner bleibt vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

#### § 10 Rechte Dritter

Der Hersteller verpflichtet sich, den Händler von allen Ansprüchen freizustellen, wenn gegen den Händler Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere gewerblicher Schutzrechte Dritter geltend gemacht werden. Der Hersteller hat das Recht und auf Wunsch des Abnehmers auch die Pflicht, die Verteidigung zu übernehmen. Diese umfaßt auch die Anerkennung von Ansprüchen. Der Hersteller wird im Falle der Geltendmachung genannter Ansprüche von dem Händler unverzüglich informiert. Der Hersteller hat außerdem das Recht, die Verteidigung und Vergleichsverhandlungen - soweit sie von dem Händler geführt werden - zu kontrollieren.

#### § 11 Geltungsdauer und Kündigung

I. Der Vertrag läuft zunächst über ... Jahre ab Unterzeichnung. Soweit keine der Vertragsparteien innerhalb einer Frist von ... Monaten vor dem vertragsgemäßen Vertragsende widerspricht, verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere ..... Jahre.

II. Unabhängig von der Regelung des Abs. I kann das Vertragsverhältnis von jeder Seite aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Auf Seiten des Lieferanten liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Händler mit seinen Zahlungen einen Zahlungstermin um mehr als ... Wochen überschritten hat, mit der Abnahme der Ware den Abnahmetermin um mehr als ... Wochen überschreitet, oder sonstige Vertragspflichten nachhaltig nicht erfüllt.

Auf Seiten des Abnehmers ist ein wichtiger Grund insbesondere dann anzunehmen, wenn der Hersteller wiederholt unpünktlich liefert, die Festbestellungen nicht bestätigt, oder sonstige Vertragspflichten nachhaltig nicht erfüllt.

#### § 12 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenüber Dritten bzgl. ihrer Geschäftsbeziehungen zur absoluten Verschwiegenheit. Die Vertragspartner haben auch ihre

Mitarbeiter zur selben Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch nach dem Ende dieses Vertrages.

### § 13 Schlußbestimmungen

I. Gerichtsstand für die sich aus diesem Vertrag und den einzelnen Festbestellungen ergebenden Streitigkeiten ist ... oder ein allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten.

II. Änderungen dieses Vertrags bedürfen - inkl. dieser Vorschrift - der Schriftform.

III. Sollten einzelne Passagen dieses Vertrages unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

Anlage I: Auflistung der Vertragswaren (Angabe von: Produkt; Produktnummer; Maximale Menge; Voraussichtliche Jahresmenge; Preis)

Anlage II: Vereinbarung zum Kreditrahmen und dessen Absicherung

(Ort, Datum, Unterschriften)



## 2. VAR-Vertrag

VAR - Vertrag zwischen

\_\_\_\_\_ (Hersteller) und

\_\_\_\_\_ (Händler).

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Hersteller verpflichtet sich jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die in Anlage 1 gelisteten Vertragswaren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Händler zu liefern. Der Hersteller ist nach Maßgabe dieses Vertrages nicht verpflichtet, dem Händler andere Produkte als die Vertragswaren zu liefern.

### § 2 Weiterveräußerung

I. Der Händler darf die Vertragswaren nur zusammen mit anderen Waren als sog. Bündel veräußern. Der Händler ist nicht berechtigt, die Waren als einzelne Waren zu vertreiben, oder zu bewerben.

II. Nicht erforderlich ist, daß das zur Bildung des Produkt-Bündels eine irgendwie geartete Bearbeitung oder Umgestaltung der Waren erfolgt.

III. Soweit der Händler gegen Abs I. verstößt, zahlt er - unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe iHv € . Als Verstoß gilt auch schon die Bewerbung, wenn in ihr nicht eindeutig die Bildung des Bündels klargestellt ist.

### § 3 Darstellung der Waren / Werbung

I. Die Vertragswaren sind mit dem Warenzeichen des Herstellers gekennzeichnet. Der Händler darf die Vertragswaren nur unter diesem Warenzeichen vertreiben.

II. Der Händler ist berechtigt, bei der schriftlichen Bewerbung von Produkten, das Warenzeichen des Lieferanten zu verwenden und auf die Herkunft der Produkte hinzuweisen. Verwendet der Händler bei der Bewerbung der Vertragswaren das Warenzeichen, muß dies wie folgt verwendet werden:

(Darstellung des Warenzeichens)

Zusätzlich muß in engem Zusammenhang hiermit, in jedem Fall am Ende des Werbetextes auf der gleichen Seite, folgender Hinweis erfolgen:

..... ist eingetragenes Warenzeichen des (Lieferanten)

#### § 4 Produktänderungen

Der Hersteller ist grundsätzlich jederzeit berechtigt, die Vertragswaren zu verbessern und / oder zu verändern. Der Hersteller verpflichtet sich, derartige Änderungen dem Händler mindestens .... Monate im Voraus mitzuteilen.

#### § 5 Preisanpassungen und Abnahmemengen

I. Die in Anlage 1 für die Vertragswaren vereinbarten Preise beziehen sich auf die in dieser Anlage vom Händler projektierten Jahresabnahmemengen. Sie sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Weichen die marktüblichen Preise für Produkte, die den Vertragswaren ähnlich sind, gegenüber den Preisen der Vertragswaren um ..% nach oben oder unten ab, kann die durch diese Preisentwicklung benachteiligte Partei die andere Partei zu Neuverhandlungen über die Preise auffordern. Kommt bei den Verhandlungen innerhalb einer Frist von ... Monaten kein Ergebnis zustande, darf die benachteiligte Partei diesen Vertrag mit einer Frist von ... Monaten kündigen.

#### § 6 Bestellungen / Forecast

I. Der Händler teilt dem Lieferanten die einzelnen Bestellungen mit. Außerdem teilt der Händler dem Lieferanten monatlich die voraussichtlichen monatlichen Bestellmengen der kommenden 4 Monate mit. Dieser Forecast ist unverbindlich.

II. Jede Bestellung muss folgende Angaben enthalten, um wirksam zu sein:  
Kundennummer des Abnehmers beim Lieferanten  
Produkt und Produktnummer (aus der Anlage 1)  
Menge  
Preisberechnung  
Genauer Lieferort  
Genaueres Lieferdatum

III. Hinsichtlich Punkt 6 ist zu beachten, daß zwischen dem Eingang der einzelnen Bestellungen und dem Liefertermin die Lieferzeiten liegen müssen, die in Anlage 1 für jedes Produkt gelistet sind. Jede Bestellung ist dem Lieferanten seitens des Abnehmers durch ..... (genaue Angabe der Kommunikationsverbindung und der Empfängerbezeichnung) zu übermitteln.

IV. Den Liefertermin kann der Händler noch ... Wochen nach der Bestellung innerhalb des Liefermonats verschieben, wobei zwischen der Mitteilung und dem verschobenen Liefertermin mindestens ... Wochen liegen müssen.

V. Der Hersteller räumt dem Händler den in Anlage 2 dokumentierten Kreditrahmen für Festbestellungen von Vertragswaren nach Anlage 1 ein. Diesen Kreditrahmen kann der Hersteller jederzeit auch ohne Grund nach ... tägiger Ankündigungszeit ändern.

VI. Der Hersteller ist zur Annahme und Ausführung einer Bestellung verpflichtet, wenn und soweit sich deren Wert innerhalb des Kreditrahmens bewegt, der dem Händler eingeräumt und ihm mitgeteilt wurde. Ist der Kreditrahmen bereits ausgeschöpft oder wird er durch die Bestellung überschritten, ist Hersteller berechtigt, Vorkasse, die Stellung einer Bankbürgschaft oder sonstige Sicherheiten zu verlangen. Bietet der Händler innerhalb von ... Wochen nach dem Sicherheitsverlangen keine Sicherheit in der den Kreditrahmen übersteigenden Höhe an, ist der Hersteller zur Ausführung der Bestellung nicht verpflichtet.

VII. Der Hersteller wird dem Händler die Bestellungen und den Liefertermin innerhalb von ... Wochen nach Eingang der Bestellung bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, ist der Händler berechtigt, von der Festbestellung zurückzutreten. In diesem Falle wird die Festbestellung trotz des Rücktritts bei der Berechnung des § 4 II berücksichtigt.

#### § 7 Lieferung / Terminüberschreitung / Eigentumsvorbehalt

I. Der Hersteller liefert die bestellten Waren an den vom Händler mit der einzelnen Bestellung mitgeteilten Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Käufer mit der Übergabe am Lieferort über. Dies gilt auch, soweit ein Spediteur tätig wird.

II. Wenn der Hersteller mit der Lieferung der Waren den Liefertermin überschreitet, ist der Händler berechtigt, ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung und Nachfristsetzung von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten, oder Schadensersatz zu verlangen.

III. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Hersteller und seinen Konzernunternehmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Händler und seinen Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden dem Händler die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt Eigentum des Herstellers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Herstellers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Herstellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Hersteller übergeht. Der Händler verwahrt das (Mit-)Eigentum des Händlers unentgeltlich. Ware, an der dem Händler (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Händler ist be-

rechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern - insb Bundels zu bilden - , solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Händler bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Hersteller ab. Der Hersteller ermächtigt ihn widerruflich, die an den Händler abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Händler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Händler auf das Eigentum des Herstellers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Händler. Bei vertragswidrigem Verhalten des Händlers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Hersteller berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Händlers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Hersteller liegt kein Rücktritt vom Verträge.

#### § 8 Abnahme / Annahme

I. Zur Prüfung der Vertragswaren wird dem Händler seitens des Lieferanten ein Testexemplar zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt hinsichtlich aller Vertragswaren zum Beginn der Vertragslaufzeit und später vor jeder Produktänderung. Im letzten Fall sind die Textexemplare mind. ... Monate vor der Einführung der Änderung zu übersenden.

II. Seitens des Abnehmers werden Lieferungen grundsätzlich in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr entgegengenommen.

III. Der Händler ist verpflichtet, termingerecht gelieferte Vertragswaren abzunehmen. Der Händler muß auch verspätet gelieferte Ware abnehmen, soweit er nicht mindestens am Werktag vor der tatsächlichen Lieferung den Rücktritt erklärt hat. In diesem Fall der Abnahmepflicht kann der Händler hinsichtlich § 6 Abs. II nur noch Schadensersatz verlangen. Diesen kann er jedoch auch rückwirkend verlangen.

IV. Nimmt der Händler die gelieferten Vertragswaren trotz einer Abnahmeverpflichtung nicht ab, ist der Hersteller berechtigt, ohne vorherige Mahnung, Fristsetzung und Nachfristsetzung eine Entschädigung iHv ... % des jeweiligen Bestellwertes zu verlangen. Der Nachweis eines weiteren Verzugsschadens bleibt bis zu einer Gesamtsumme von ... DM unberührt, wobei jedoch die Entschädigung des Satzes 1 anzurechnen ist. Dem Händler bleibt vorbehalten nachzuweisen, daß dem Lieferanten kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### § 9 Gewährleistung / Wartung

I. Der Händler ist berechtigt, seine Kunden wegen Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf die Vertragswaren an den Lieferanten zu verweisen. Derartige Gewährleistungsbegehren darf der Hersteller gegenüber dem Kunden nicht aufgrund von Gründen ablehnen, die ihre Ursache in dem VAR-Vertrag haben, es sei den, der VAR-Vertrag besteht nicht mehr.

II. Die Gewährleistungsfrist wird auf .. Monate ausgedehnt und beginnt mit dem Eingang der Waren bei dem Abnehmer.

III. Bei Serienfehlern stehen dem Händler während der gesamten Gewährleistungszeit alle Gewährleistungsansprüche offen. Zusätzlich haftet der Hersteller wie folgt. Nach Kenntniserlangung von einem Serienfehler hat der Hersteller sofort sämtliche geeigneten technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Fehler bei allen betroffenen Vertragswaren auf eigene Kosten zu beheben. Sollte dieses nicht gelingen, ist der Händler zum Rücktritt von allen Festbestellungen der Vertragswaren berechtigt, bei denen ein Serienfehler aufgetreten ist.

Über Serienfehler informieren sich die Vertragspartner unverzüglich. Serienfehler sind solche Fehler, die sich bei mehr als ...% einer Vertragsware zeigen.

IV. Der Hersteller stellt den Händler von allen Ansprüchen frei, die gegen den Händler aus zwingendem Recht - insb. nach Produkthaftungsgrundsätzen - geltend gemacht werden. Im Falle einer solchen Inanspruchnahme benachrichtigen sich die Vertragspartner unverzüglich. Der Hersteller hat das Recht und - soweit der Händler dies wünscht - auch die Pflicht, die Verteidigung in einem solchen Falle zu übernehmen. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Falle über das Vorgehen abstimmen.

V. Außerdem haftet der Hersteller für alle Mangelfolgeschäden, die in einem adäquat-kausalem Verhältnis zum Mangel stehen.

VI. Wartungsarbeiten an Vertragswaren darf der Händler ebenfalls an den Hersteller verweisen. Der Hersteller nimmt derartige Arbeiten als Erfüllungsgehilfe des Abnehmers vor. Für die Abrechnung gelten die in Anlage 3 gelisteten Pauschalpreise.

## § 10 Zahlungen

I. Zahlungen hat der Händler innerhalb ... Tagen zu leisten. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Lieferung und Rechnung bei dem Händler eingetroffen sind. Die Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung.

II. Überschreitet der Händler diese Zahlungsfrist, ist der Hersteller ohne vorherige Mahnung, Fristsetzung und Nachfristsetzung berechtigt, Verzugsschaden iHv ... % der jeweiligen Forderungssumme zu verlangen.

## § 11 Rechte Dritter

Der Hersteller verpflichtet sich, den Händler von allen Ansprüchen freizustellen, wenn gegen den Händler Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter, insb. gewerblicher Schutzrechte Dritter geltend gemacht werden. Der Hersteller hat das Recht und auf Wunsch des Abnehmers auch die Pflicht, die Verteidigung zu übernehmen. Diese umfaßt auch die Anerkennung von Ansprüchen. Der Hersteller wird im Falle der Geltendmachung genannter Ansprüche von dem Händler unverzüglich informiert. Der Hersteller hat außerdem das Recht, die Verteidigung und Vergleichsverhandlungen - soweit sie von dem Händler geführt werden - zu kontrollieren.

## § 12 Geltungsdauer und Kündigung

I. Der Vertrag läuft zunächst über ... Jahre ab Unterzeichnung. Soweit keine der Vertragsparteien innerhalb einer Frist von ... Monaten vor dem vertragsgemäßen Vertragsende widerspricht, verlängert sich der Vertrag um jeweils ... weitere Jahre.

II. Unabhängig von der Regelung des Abs. I kann das Vertragsverhältnis von jeder Seite aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.  
Auf Seiten des Lieferanten liegt ein wichtiger Grund insb. dann vor, wenn der Händler mit seinen Zahlungen einen Zahlungstermin um mehr als ... Wochen überschritten hat, mit der Abnahme der Ware den Abnahmetermin um mehr als ... Wochen überschreitet, oder sonstige Vertragspflichten nachhaltig nicht erfüllt.  
Auf Seiten des Abnehmers ist ein wichtiger Grund insb. dann anzunehmen, wenn der Hersteller wiederholt unpünktlich liefert, die Festbestellungen nicht bestätigt, oder sonstige Vertragspflichten nachhaltig nicht erfüllt.

## § 13 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenüber Dritten bzgl. des Know-hows über die Vertragswaren zur absoluten Verschwiegenheit. Die Vertragspartner haben auch ihre Mitarbeiter zur selben Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch nach dem Ende dieses Vertrages.

## § 14 Schlußbestimmungen

I. Gerichtsstand für die sich aus diesem Vertrag und den einzelnen Festbestellungen ergebenden Streitigkeiten ist ... oder ein allg. Gerichtsstand des Beklagten.

II. Änderungen dieses Vertrags bedürfen - inkl. dieser Vorschrift - der Schriftform.

III. Sollten einzelne Passagen dieses Vertrages unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

### 3. Distributionsvertrag

Distributionsvertrag zwischen \*

\_\_\_\_\_ (Hersteller)

Und

\_\_\_\_\_ (Distributor)

Die Vertragsparteien vereinbaren folgendes:

#### § 1 Rechte des Distributors

I. Der Distributor wird zum "..... Distributor" ernannt.

II. Der Distributor erhält das Recht, mit seiner Stellung als Distributor zu werben und als solcher am Markt aufzutreten. Hierbei muß er folgenden Schriftzug verwenden: (Schriftzug)

III. Der Hersteller kann dem Distributor diese Vorzugsrechte, alle anderen Rechte aus diesem Vertrag und das Recht zur Verwendung der Bezeichnung nach Abs. I. entziehen, wenn wichtige Gründe dies nahelegen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:

- Die mißbräuchliche Verwendung der Bezeichnung, soweit eine erfolglose Abmahnung vorausgegangen ist;
- Überschreitung der Zahlungsziele, soweit eine erfolglose Mahnung vorausgegangen ist;
- Die Beendigung dieses Vertrages.

#### § 2 Darstellung der Waren / Werbung

I. Der Distributor darf Werbematerialien des Lieferanten nutzen. Der Hersteller wird dem Distributor alle 8 Wochen eine aktualisierte Liste der verfügbaren Werbematerialien zukommen lassen, die auch die Preisangaben der Werbematerialien enthält. Kommen neue Werbematerialien zu der Liste hinzu, überläßt der Hersteller dem Distributor auch ein kostenloses Ansichtsexemplar. Die angebotenen Werbematerialien enthalten keine Bestelladresse des Lieferanten, sondern ein Freifeld, in das der Distributor seinen Firmenschriftzug und seine Adresse eindringen kann.

II. Der Distributor hat außerdem das Recht, in eigenen Werbematerialien für Produkte des Lieferanten zu werben, wobei die Werbung für diese Produkte neben der Werbung für andere Produkte - insb neben der Werbung für eigene Produkte des Distributors - stehen darf.

III. Der Distributor ist keinesfalls berechtigt, Warenzeichen des Lieferanten von den Produkten oder von Werbematerialien zu entfernen.

IV. In der Werbung, die der Hersteller selbst herausgibt - z.B. in Werbeanzeigen - wird er auf seine Distributoren hinweisen. In Werbungen, die nur regional erscheinen, weist der Hersteller nur auf die Distributoren hin, die in dieser Region tätig sind.

### § 3 Produkt- und Verkaufsschulungen

I. Der Distributor hat das Recht, seine Mitarbeiter mittels besonderer Marketingprogramme, die seitens des Lieferanten für Distributoren angekündigt werden, zu qualifizieren.

II. Der Hersteller bietet sowohl Produkt-, als auch Verkaufsschulungen in regelmäßigen Abständen an, mindestens alle ... Wochen. Die Preise kündigt der Hersteller mit der Bekanntgabe der Schulung an.

### § 4 Einkauf und Verkauf von Produkten

I. Der Distributor kauft und verkauft die Waren des Lieferanten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Hersteller darf Einzelbestellungen des Distributors nur aus solchen Gründen verweigern, die auch zu einer sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigen würden. Außerdem darf der Hersteller dem Distributor nicht einzelne Produkte seiner Produktpalette vorenthalten. Umgekehrt darf der Distributor nicht den Vertrieb einzelner Produkte aus der Produktpalette des Lieferanten verweigern, es sei denn, die Produkte tragen nicht das Warenzeichen des Lieferanten.

II. Zum weiteren Verkauf der Produkte darf er sich anderer lokaler EDV-Händler bedienen, soweit diese EDV-Händler keiner Kette angeschlossen sind. Der Distributor ist nicht verpflichtet, eigene Ladenlokale zu eröffnen. \*

### § 5 Preise, Preisänderungen

I. Der Hersteller läßt dem Distributor regelmäßig - spätestens alle vier Wochen - aktuelle Preislisten zukommen. Die Preise dieser Listen sind Nettopreise. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer, jedoch alle anderen Kosten, insbesondere solche für die Übersendung der Waren, sowie - bei Wareneinfuhr - die Kosten für Verzollung und Versteuerung der Waren.

II. Der Hersteller ist berechtigt, Preise zu ändern oder Preislisten auszutauschen. Eine Preiserhöhung darf max. 3% betragen und ist - um wirksam zu werden - 4 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Preiserhöhungen gelten nur für Bestellungen, die der Distributor nach Ablauf der vierwöchigen Frist und Zugang der geänderten Preisliste abgibt. Preissenkungen gelten für alle zukünftigen Bestellungen und für alle Produkte, die z.Zt. der Preissenkung schon bestellt, aber noch nicht geliefert oder in Rechnung gestellt waren.

III. Bezüglich der Produkte, die der Hersteller schon an den Distributor geliefert hat, die aber seitens des Distributors noch nicht weiterveräußert wurden, ist der Distributor bei Preissenkungen berechtigt, einen Lagerwertausgleich zu verlangen. Als Lagerwertausgleich kann der Distributor die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Preis zu 50% geltend machen. Der Hersteller hat das Recht zu überprüfen, ob sich die Waren, bezüglich derer ein Lagerwertausgleich beantragt wurde, z.Zt. der Preissenkung noch im Lager des Distributors befanden. Dies kann durch Besichtigung oder Vorlage einer Verkaufsbestätigung geschehen.



## § 6 Produkte und Produktänderungen

I. Der Hersteller informiert den Distributor regelmäßig über die aktuelle Produktpalette.

II. Der Hersteller ist berechtigt, seine Produkte zu überarbeiten und zu ändern. Dies kann jederzeit erfolgen, wenn die Änderung nicht das Design, die Abmessungen und die technische Leistungsfähigkeit betrifft und das überarbeitete Produkt nicht unter einer anderen Bezeichnung am Markt angeboten wird. Geht die Änderung über dieses Maß hinaus, ist der Distributor berechtigt, die Bestellungen alter Waren zu stornieren und / oder alte Waren, welche er noch nicht veräußert hat, zurückzugeben. Wahlweise kann der Distributor bezüglich dieser Bestellungen und Waren auch einen Preisnachlaß von bis zu 50% verlangen. In jedem Fall hat der Hersteller die Änderung mindestens vier Wochen im Voraus anzukündigen.

III. Der Hersteller ist ebenfalls berechtigt, seine Produktpalette zu ändern. Solche Änderungen - insbesondere die Streichung von Produkten - kündigt der Hersteller 2 Monate zuvor dem Distributor schriftlich an. Soweit der Distributor z.Zt. der Ankündigung Produkte, die aus der Produktpalette gestrichen werden sollen, bereits verkauft hat, oder kurz vor dem Abschluß eines solchen Kaufvertrages steht, kann er bis zu 1 Monat vor der angekündigten Streichung noch Bestellungen der fraglichen Produkte abgeben, die im Umfang den abgeschlossenen/ bevorstehenden Kaufverträgen entsprechen.

## § 7 Forecast

I. Der Distributor teilt dem Lieferanten unverbindliche Jahreseinkaufsziele und einen unverbindlichen Jahresplan mit. Diese werden von beiden Parteien vierteljährlich bezüglich der Zielerreichung überprüft. Hierzu teilt der Distributor für das jeweilige Quartal die Verkäufe und die Lagerbestände mit

II. Wird bei der Überprüfung übereinstimmend festgestellt, daß das Einkaufsziel nicht erreicht wurde, kann der Hersteller diesen Vertrag zum Ende des Quartals kündigen, das dem laufenden Quartal folgt. \*

## § 8 Bestellung und Lieferung

I. Der Distributor nimmt Bestellungen schriftlich oder über das Online-System des Lieferanten vor. Bei jeder Bestellung teilt der Distributor die Lieferadresse und den Liefertermin mit. Den Liefertermin und die Lieferadresse kann der Distributor auch noch nachträglich bis zur Absendung der Waren ändern. Jede Bestellung und jede Änderung hat der Hersteller unverzüglich zu bestätigen.

II. Die Lieferzeit der einzelnen Produkte ist in der regelmäßigen Auflistung der Produkte enthalten. Ist der Zeitraum zwischen Bestellung und gewünschten Liefertermin kürzer als die Lieferzeit, führt eine Überschreitung des Liefertermins erst zu Folgen, wenn auch die Lieferzeit überschritten wurde.

III. Bei Zahlungsverzug und Überschreiten der von Lieferanten gewährten Kreditlinie ist der Hersteller berechtigt, Sicherheiten zu verlangen. Bietet der Distributor innerhalb von 4 Wochen nach dem Verlangen keine Sicherheit in der die Kreditlinie übersteigenden Höhe an, kann der Distributor die Erfüllung einer Bestellung insoweit und solange ablehnen, wie die Kreditlinie überzogen ist, bzw. durch die einzelne Bestellung überzogen würde.

IV. Bei den Verpflichtungen seitens des Lieferanten handelt es sich - unabhängig von dem Ort, an den zu liefern ist - um Bringschulden. V. Überschreitet der Hersteller den Liefertermin um 5 Werkzeuge, so kann der Distributor seine gesetzlichen Rechte aus dem Verzug ohne Mahnung geltend machen. \*

#### § 9 Zahlungsbedingungen

I. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig. Die Frist beginnt, sobald der Distributor die Rechnung erhalten hat und die Bestellung vollständig erfüllt ist.

II. Überschreitet der Distributor bei den Zahlungen das Zahlungsziel, kann der Hersteller die gesetzlichen Rechtsfolgen des Verzuges ohne vorherige Mahnung, Fristsetzung oder Nachfristsetzung geltend machen.

#### § 10 Eigentumsvorbehalt / Forderungssicherung

I. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Die Ansprüche gegen den Kunden des Distributors aus einer Weiterveräußerung der Waren werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten.

II Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber dem Distributor zur Freigabe der abgetretenen Forderungen, soweit der Wert der abgetretenen Forderungen die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

III. Der Distributor bekommt vom Lieferanten einen Kreditrahmen mitgeteilt. Diesen Kreditrahmen kann der Hersteller nach eigenem Ermessen festsetzen. Spätere Änderungen dieses Kreditrahmens kann der Hersteller nur nach zweiwöchiger Vorankündigung vornehmen. Der Distributor hat das Recht, gegen Stellung von Sicherheiten - insbesondere einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank - eine Erweiterung des Kreditrahmens zu verlangen. Soweit die offenstehenden Forderungen den Kreditrahmen übersteigen, ist der Hersteller zur Verweigerung von Einzelbestellungen und zur Verweigerung der Lieferung bestellter Waren berechtigt.

#### § 11 Serviceleistungen

I. Der Distributor ist berechtigt, bei DOA-Fällen (Defekte, die vom Distributor bei der Auslieferung an seine Kunden verursacht werden) Reparaturleistungen selbst auf eigene Kosten durchzuführen.

II. In derartigen Fällen hat der Distributor sich an die technischen Standards des Lieferanten zu halten und ausschließlich dessen Ersatzteile zu verwenden. \*

## § 12 Gewährleistung

I. Der Hersteller leistet für die Produkte gegenüber dem Distributor Gewährleistung nach den gesetzlichen Regeln, wobei die Gewährleistungszeit 12 Monate beträgt. Neben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte tritt zusätzlich das Recht, eine Ersatzlieferung verlangen zu können. Tritt während der Verweildauer eines Produktes bei dem Distributor oder direkt nach der Auslieferung durch den Distributor an seinen Kunden ein Mangel auf, wird vermutet, daß dieser Mangel auch z.Zt. des Gefahrüberganges vorlag.

II. Gegenüber dem Kunden des Distributors und gegenüber dem Endkunden übernimmt der Hersteller Gewährleistung nach seinen Garantiebedingungen. Mit dem Verkauf an den Kunden des Distributors bzw. an den Endkunden erwerben diese aus den Garantiebedingungen eigene Forderungsrechte. Der Distributor ist nicht verpflichtet, gegenüber seinen Kunden oder den Endkunden Pflichten aus den Garantiebedingungen zu erfüllen. Der Distributor verpflichtet sich, seine Kunden über das Servicekonzept zu informieren. Dazu stehen dem Distributor Informationsmappen zur Verfügung, die er dem Kunden - neben einer Kopie der Garantiebedingungen - übergeben wird. Der Hersteller hat den Distributor in ausreichendem Maße mit Informationsmappen und Kopien der Garantiebedingungen zu beliefern.

III. Der Distributor ist berechtigt, gegenüber seinen Kunden jegliche Gewährleistung auszuschließen bzw. seine Kunden vorrangig auf die Geltendmachung der Rechte aus den Garantiebedingungen zu verweisen und diesbezüglich die Einrede der Vorklage zu vereinbaren.

IV. Über Serienfehler informieren sich die Parteien dieses Vertrages unverzüglich. Nach Kenntniserlangung von einem Serienfehler hat der Hersteller sofort alle geeigneten technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Serienfehler abzustellen. Ein Serienfehler ist ein Fehler, der bei mehr als 10% eines bestimmten Produktes in identischer oder vergleichbarer Form aufgetreten ist. \*

## § 13 Vertragsdauer

I. Der Vertrag wird zunächst für eine Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit er nicht 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

II. Außerdem kann der Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Auf Seiten des Lieferanten liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- der Distributor entgegen der Regelung des § 2 dieses Vertrages in eigenen Werbematerialien nicht klar zwischen eigenen Produkten und Produkten

des Lieferanten trennt, wenn eine erfolglose Abmahnung vorausgegangen ist;

- der Distributor wiederholt seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, wenn eine erfolglose Mahnung vorausgegangen ist;
- der Distributor zahlungsunfähig wird oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet, oder mangels Masse abgelehnt wird;
- der Distributor seine Bezeichnung als Distributor des Lieferanten grob mißbräuchlich verwendet, wenn eine erfolglose Abmahnung vorausgegangen ist. Auf Seiten des Distributors liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
- der Hersteller dem Distributor die Vorzugsrechte gem. § 1 dieses Vertrages entzieht;
- der Hersteller seinen Lieferpflichten nicht nachkommt;
- der Hersteller wiederholt mangelhafte Produkte liefert;
- der Hersteller den Rücknahmepflichten aus diesem Vertrag nicht entspricht;
- der Hersteller Serienfehler nicht unverzüglich abstellt;
- der Hersteller zahlungsunfähig wird oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet, oder mangels Masse abgelehnt wird. \*

#### § 14 Einstandspflichten seitens des Lieferanten

I. Der Hersteller stellt den Distributor von allen Ansprüchen frei, die gegen den Distributor aus zwingendem Recht - insbesondere nach Produkthaftungsgrundsätzen - oder aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden. Im Falle einer solchen Inanspruchnahme benachrichtigen sich die Vertragspartner unverzüglich. Der Hersteller hat das Recht und auf Verlangen des Distributors auch die Pflicht, die Verteidigung in einem solchen Falle zu übernehmen. Zur Anerkennung eines Anspruches bzw. zum Abschluß eines Vergleiches ist der Hersteller nur mit ausdrücklicher - vom Einzelfall abhängigen - Zustimmung seitens des Distributors berechtigt. Diese Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Hersteller dem Distributor die zur Befriedigung dieser Ansprüche notwendigen finanziellen Mittel zuvor zur Verfügung stellt.

II. Der Hersteller versichert dem Distributor, daß die jeweiligen Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen eingehalten wurden. Die Waren werden verzollt und versteuert geliefert, soweit der Distributor nicht in ein Zollfreilager liefern läßt und ausdrücklich zollfreie Ware wünscht. Dies hat er mit der Abgabe der Bestellung zu erklären.

#### § 15 Vertraulichkeit

I. Der Distributor hat bezüglich des Know-hows, welches er während der Vertragslaufzeit über die Produkte des Lieferanten erlangt absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Der Distributor hat auch seine Mitarbeiter zur selben Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Dies gilt auch nach dem Ende dieses Vertrages.

## § 16 Schlußbestimmungen

I. Gerichtsstand für die sich aus diesem Vertrag und den einzelnen Bestellungen ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten oder ein allg. Gerichtsstand des Beklagten.

II. Änderungen dieses Vertrags bedürfen - inklusive dieser Vorschrift - der Schriftform.

III. Sollten einzelne Passagen dieses Vertrages unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.